

15.04.94**Empfehlungen
der Ausschüsse****VP - R**zu **Punkt** der 668. Sitzung des Bundesrates am 29.04.94

Achte Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Güterkraftverkehrsgesetz

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

VP 1. Zu Artikel 9a (FreistellungsVO GüKG)

Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

Artikel 9a

§ 2 Abs. 2 der Freistellungs-Verordnung GüKG vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1022) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 1993 (BGBl. I S. 1003) wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Nachweis wird durch Vorlage

1. einer Genehmigung für den Güterfernverkehr nach §§ 10 und 11 GüKG,
2. einer Ausfertigung der Erlaubnis für den Umzugsverkehr nach § 38 GüKG oder für den allgemeinen Güternahverkehr nach § 81 GüKG,

Ausgeliefert am 15. APR. 1994

(noch Ziff. 1)

3. einer Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs nach § 89 GüKG,
4. einer Bescheinigung gemäß § 7 der Berufszugangs-Verordnung GüKG vom 3. Mai 1991 (BGBl. I S. 1068), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1993 (BGBl. I S. 268), die nicht älter als 5 Jahre sein darf, oder
5. einer beglaubigten Abschrift einer Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1)

erbracht."

Als Folge sind

in Absatz 3 die Wörter

"Die Bescheinigung"

durch die Wörter

"Eine Urkunde nach Absatz 2"

zu ersetzen.

Begründung:

Bisher läßt § 2 Abs. 2 der Freistellungs-Verordnung GüKG als Nachweis der Erfüllung der subjektiven Zulassungs-Voraussetzungen nur eine Bescheinigung nach § 7 der Berufszugangs-Verordnung GüKG zu. Die neue Regelung sieht vor, daß auch andere Dokumente als entsprechender Nachweis gelten. Dabei handelt es sich um Genehmigungen, Erlaubnisse und Bescheinigungen nach dem GüKG und zum Lizenzen nach EG-Recht, deren Erteilung die Erfüllung der subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfordert. Dieses Verfahren, das im Wege des Opportunitätsprinzips (§ 47 Abs. 1 OWiG) bereits praktiziert wird, erleichtert sowohl den Unternehmern als auch den Behörden die Durchführung der Freistellungs-Verordnung GüKG.

R

2. Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Artikel 10 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 10

Diese Verordnung tritt, soweit in Satz 2 nichts anderes bestimmt ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. In Artikel 1 Nr. 2 tritt § 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung:

Da die Bußgeldvorschrift des § 3 der Ersatz- und Mietfahrzeug-Verordnung i.V.m. § 2 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung materiell geändert werden soll, kann sie nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden.